

DiAG - Info

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen Abteilung „B“ in der Diözese Regensburg

MAVO-Novellierung

Themen in dieser Ausgabe:

*** MAVO-Novellierung
Teil II**

In § 25 Abs. 2 wurde eine neue Nummer 5 eingefügt: „Sorge um die Schulung der jeweiligen Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter“. Außerhalb Bayerns war diese Aufgabe der DiAG immer in der MAVO, in Bayern wurde sie bei der Novellierung 2005 gestrichen, vermutlich aus Sorge, dass die DiAGen selbst Schulungen anbieten könnten.

Nachdem beim VDD eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, die sich mit einer Beteiligung der DiAGen im Genehmigungsverfahren der Schulungsangebote beschäftigt, wurde dieser Passus vorsorglich wieder aufgenommen. Vermutlich wird die AG zu der Erkenntnis gelangen, die DiAGen stärker in dem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Ebenfalls angefügt wurde eine weitere Aufgabe in der Nr. 11: die Beratung der Mitarbeitervertretungen bei der Bildung einer Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung nach § 24.

In § 26 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „sowie derjenigen Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ eingefügt. Damit wird klar, dass die MAVen auch für die Anregungen und Beschwerden von Leiharbeiter/-innen zuständig sind, auch wenn diese nicht Mitarbeiter/-innen nach § 3 MAVO sind.

Angefügt wird eine Nr. 10 in § 26 Abs. 3: Durchsetzung der Entgeltgleichheit von Frauen und Männern in der Einrichtung und Wahrnehmung der im Entgelttransparenzgesetz (EntgTranspG) vorgesehenen Aufgaben der betrieblichen Interessenvertretung. Damit wird klar, dass die MAV die Aufgaben übernehmen, die im EntgeltTranspG den Betriebsräten übertragen werden.

In § 27a werden im Absatz 1 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: Soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat der Dienstgeber sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen; er hat hierbei die Vorschläge der Mitarbeitervertretung zu berücksichtigen, soweit einrichtungsbedingte Notwendigkeiten nicht

entgegenstehen. Für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt § 20 entsprechend.

§ 27a Abs. 2 wird neu gefasst:

- (2) Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere
1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung;
 2. Rationalisierungsvorhaben;
 3. Änderung der Arbeitsmethoden, insbesondere die Einführung neuer Arbeitsmethoden;
 4. Fragen des einrichtungsbezogenen Umweltschutzes;
 5. die Einschränkung oder Stilllegung von Einrichtungen oder von Einrichtungsteilen;
 6. die Verlegung von Einrichtungen oder Einrichtungsteilen;
 7. der Zusammenschluss oder die Spaltung von Einrichtungen;
 8. die Änderung der Organisation oder des Zwecks einer Einrichtung sowie
 9. sonstige Vorgänge und Vorhaben, welche die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich berühren können.“

Wie aus der Formulierung „insbesondere“ hervorgeht enthält der Absatz 2 nur eine beispielhafte Aufzählung. Es bleibt also Raum für andere nicht

ausdrücklich genannte wirtschaftliche Angelegenheiten. In Nr. 9 findet sich außerdem eine allgemeine Zusammenfassung für weitere Tatbestände, die eine Informationspflicht auslösen.

Nach § 27a wird ein neuer § 27b eingefügt, der bisherige § 27b wird zu § 27c. In dem neuen § 27b wird die Bildung eines Wirtschaftsausschusses in den Einrichtungen geregelt.

In Einrichtungen, in denen eine Gesamtmitarbeitervertretung oder eine erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet sind und diese mehr als 100 Mitarbeiter/-innen repräsentieren, kann ein Wirtschaftsausschuss gebildet werden.

Ist keine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung vorhanden, kann die Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung die regelmäßig mindestens 200 Mitarbeiter/-innen beschäftigt, einen Wirtschaftsausschuss bilden.

Eine weitere Voraussetzung in beiden Fällen ist die Finanzierung der Einrichtung aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter.

a) mehrere Einrichtungen:

mit Gesamt-MAV oder erweiterter Gesamt-MAV, die mehr als 100 MitarbeiterInnen repräsentiert



und

Finanzierung:

aa) überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand oder

bb) aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit Kostenträgern oder

cc) Zahlungen sonstiger nichtkirchlicher Dritter

b) keine Gesamt-MAV oder erweiterte Gesamt-MAV, aber eine Einrichtung:

mit mehr als 200 dort beschäftigten MitarbeiterInnen



und

Nach Abs. 1 Satz 3 sind die Beratung wirtschaftlicher Angelegenheiten mit dem Dienstgeber und die Information der Gesamt- oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses. Bezüglich der Definition von wirtschaftlichen Angelegenheiten nimmt Abs. 1 Satz 4 ausdrücklich Bezug auf die Aufzählung in § 27a Abs. 2.

Die Beratung umfasst den Meinungsaustausch und die Einbringung von Vorschlägen und Initiativen durch den Wirtschaftsausschuss.

Die Unterrichtung der Gesamt- oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung muss nach jeder Sitzung des Wirtschaftsausschusses erfolgen. Die Unterrichtung muss umfassend sein und das Ergebnis

und den Verlauf der Beratungen mit dem Dienstgeber sowie die on ihm gegebenen Informationen enthalten.

Bestehen keine Gesamt- oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung erfolgt die Unterrichtung an die Mitarbeitervvertretung.

Der Wirtschaftsausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens sieben von der Gesamtmitarbeitervvertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervvertretung entsandten Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der in § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Personen den Einrichtungen angehören müssen.

Die Bildung des Wirtschaftsausschusses erfolgt durch Entsendung.

a) Gesamt-MAV
b) erweiterte Gesamt-MAV
c) MAV der Einzeleinrichtung
(je nach Vorliegen der Voraussetzungen)



Wirtschaftsausschuss
(mindestens 3, höchstens 7 Mitglieder)

Absatz 4 regelt die Zusammensetzung und die Entsendung in den Wirtschaftsausschuss. Die Anzahl der Mitglieder des Wirtschaftsausschusses ist unabhängig von der Größe der Einrichtung(en). Sie wird alleine von der (erweiterten) Gesamt-MAV oder der MAV festgelegt. Es ist nicht erforderlich, dass es sich um eine ungerade Zahl von Mitgliedern handelt.

Die Mitglieder müssen Mitarbeiter/-innen der Ein-

richtung im Sinne des § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 sein. Es können also auch leitende Mitarbeiter/-innen in den Wirtschaftsausschuss entsendet werden.

Der Wirtschaftsausschuss wählt mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n. Dabei hat derjenige Vorschlag mit einfacher Mehrheit gewonnen, der mehr Stimmen als alle anderen Vorschläge zusammen

auf sich vereint, Stimmhaltungen werden nicht berücksichtigt.

Mindestens ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses muss der (erweiterten) Gesamt-MAV oder der MAV angehören.

Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses können jederzeit abberufen werden. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Gremiums, dass den Wirtschaftsausschuss gebildet hat.

Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft nach Maßgabe des § 13c.

Die Mitglieder sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen. Dabei ist es nicht erforderlich besondere betriebswirtschaftliche Kenntnisse zu besitzen. Erforderlich ist in jedem Fall die Bereitschaft sich engagiert einzubringen und die Aufgaben nach bestem Wissen wahrzunehmen.

Die Mitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus, die Mitglieder sind zur Ausübung ihres Amtes unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen.

Die Mitglieder der (erweiterten) Gesamt-MAV oder MAV im Wirtschaftsausschuss erhalten während ihrer Amtszeit nach § 16 Abs. 3 für Schulungsmaßnahmen für die Tätigkeit im Wirtschaftsausschuss zusätzlich eine Arbeitsbefreiung von einer Woche.

Leider gilt der Schulungsanspruch nicht für alle Mitglieder des Wirtschaftsausschusses. Der Ordnungsgeber war der Meinung, dass die übrigen Mitglieder wegen ihrer besonderen Kenntnisse in den Wirtschaftsausschuss berufen werden und deshalb keine weiteren Kenntnisse vermittelt bekommen müssen.

Gemäß Absatz 5 gelten für die Sitzungen des Wirtschaftsausschusses folgende Regelungen:

- die Sitzungen sollen vierteljährlich einmal

stattfinden

- der Dienstgeber oder sein Vertreter (§ 2 Abs. 2 MAVO) haben zwingend teilzunehmen
- Dienstgeber kann sachkundige Dienstnehmer der Einrichtung einschließlich der in § 3 Abs. 2 Nr. 2-5 genannten Personen hinzuziehen. § 20 findet auf diese Personen analoge Anwendung (Verschwiegenheit)
- die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses sind berechtigt in die nach § 27a Absatz 3 vorzulegenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- der Jahresabschluss ist dem Wirtschaftsausschuss unter Beteiligung der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung, oder im Fall der Bildung nach Absatz 2 unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung, zu erläutern.

Absatz 6 regelt das Vorgehen bei Streitigkeiten. Wird eine Auskunft über wirtschaftliche Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 3 entgegen dem Verlangen des Wirtschaftsausschusses nicht, nicht rechtzeitig oder nur ungenügend erteilt und kommt hierüber zwischen Dienstgeber und Wirtschaftsausschuss eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Antrag des den Wirtschaftsausschuss bildenden Organs die Einigungsstelle.

Der Wirtschaftsausschuss selbst ist nicht antragsberechtigt, es kann nur das ihn bildende Organ die Einigungsstelle anrufen.

Bei Streitigkeiten über die Bildung, Zusammensetzung und die Amtszeit entscheiden die Kirchlichen Arbeitsgerichte.